

# Die Bestände des Stadtarchivs

## Abteilung 1: Altes Archiv

Für die Städte Saarbrücken und St. Johann beginnt die durchgehende Überlieferung 1576 mit den Stadtgerichtsprotokollen des Gemeinsamen Stadtgerichts. Diese enthalten Angelegenheiten der Strafjustiz und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die wesentlichen Entscheidungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Parallel dazu laufen die Serien der Stadtgerichtsprotokolle von Saarbrücken (ab 1622) und St. Johann (ab 1599), die für das jeweils geltende Marktrecht, Armenwesen, Kirchensachen und Bauwesen sowie viele andere Angelegenheiten der Stadtverwaltungen die einzige Quelle sind. Erst im 18. Jahrhundert wurden in größerer Zahl Akten gebildet, die wie die Stadtgerichtsprotokolle in den Beständen Gemeinsames Stadtgericht, Stadtgericht Saarbrücken und Stadtgericht St. Johann verzeichnet sind. Die Abrechnungen des Meiers von Saarbrücken und des Bürgermeisters von St. Johann sind innerhalb der genannten Bestände relativ vollständig überliefert.

Die französische Besetzung des linksrheinischen Deutschlands bedeutete für die Städte Saarbrücken und St. Johann eine tiefe Zäsur. Sie wurden mit Malstatt und Burbach 1798 zur Mairie Saarbrücken vereinigt, die aufgrund der Verwaltungsreform in der ersten Französischen Republik nach modernen rationalen Prinzipien eingerichtet wurde. Die Akten wurden nach französischem Muster formiert und strukturiert. Sie wurden zum Teil in Deutsch, zum Teil in Französisch geführt. Für die Benutzung dieses Archivbestands sind Kenntnisse der französischen Sprache und Verwaltungspraxis unerlässlich.

Nach dem zweiten Pariser Frieden 1815 fiel das gesamte linksrheinische Deutschland an Preußen und wurde als Rheinprovinz zu einer eigenen Verwaltungseinheit zusammengefasst. Die Mairie Saarbrücken wurde zur Landbürgermeisterei Saarbrücken, zu der Saarbrücken, St. Johann, Malstatt, Burbach, Russhütte und Halberger Werk gehörten. Da St. Johann schneller als Saarbrücken wuchs, nutzte es die Gelegenheit sich von Saarbrücken zu trennen, als die rechtlichen Voraussetzungen mit der rheinischen Städteordnung 1856 geschaffen wurden. Es bildete ab 1859 eine eigene Stadtbürgermeisterei, ebenso wie Saarbrücken. Malstatt, Burbach und Russhütte wurden zur Landbürgermeisterei Malstatt-Burbach zusammengefasst, die schon 1875 zur Stadtbürgermeisterei erhoben wurde. Das Halberger Werk kam zum Amt Brebach. Aufgrund dieser Entwicklung umfasst der Bestand Bürgermeisterei Alt-Saarbrücken die Unterlagen für die Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach von 1815 bis 1859 und für Saarbrücken von 1859 bis 1909. Die Bestände Bürgermeisterei St. Johann und Bürgermeisterei Malstatt-Burbach gehen von 1859 bis 1909.

Die Gemeinde St. Arnual wurde 1896 mit ihrem Einverständnis nach Saarbrücken eingemeindet. Die Unterlagen der Bürgermeisterei St. Arnual sind in den Bestand Bürgermeisterei Alt-Saarbrücken eingearbeitet worden.

Für die Zeit bis 1793 sind einige nicht-städtische Provenienzen überliefert, also Bestände, die nicht aus den Stadtverwaltungen stammen, aber im Stadtarchiv Saarbrücken aufbewahrt werden. Dazu gehören z. B. als soziale Einrichtung der Bestand Hospital, und als untere Landesbehörden die Bestände nassau-saarbrückischen Ober- und Unterbehörden.